

INFOBRIEF NR. 2/2022

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

Aufgabenkreis Postangelegenheiten

Ehren-
amt

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind durch das Grundgesetz besonders geschützt. Grundsätzlich gilt, dass Menschen nicht durch die Bestellung eines Betreuers gehindert werden dürfen, soziale Kontakte zu unterhalten, selbst Briefe zu schreiben oder auch angeschrieben zu werden. Nur dann, wenn ein Betreuungsgericht die Postangelegenheiten im Rahmen der Aufgabenkreise ausdrücklich anordnet, kann der Betreuer Briefe, Pakete, E-Mails, SMS und Chats für seinen Betreuten entgegennehmen, öffnen, lesen und bearbeiten. Die Postanstalt ist verpflichtet, die Post des Betreuten dem Betreuer auszuhändigen, wenn er dies unter Vorlage der gerichtlichen Anordnung fordert. Der Aufgabenkreis der Postangelegenheiten verpflichtet den Betreuer jedoch nicht, die Post des Betreuten vor der Aushändigung an ihn zu kontrollieren.

Auch wenn Sie z. B. den Aufgabenkreis der Vermögenssorge innehaben, dürfen Sie als Betreuer an den Betroffenen gerichtete Post der Bank nicht einfach öffnen oder lesen. Sie können aber z. B. die Post in Anwesenheit des betreuten Menschen mit ihm gemeinsam öffnen und lesen. Eingehende und ausgehende Post eines Betreuten gehört zu seinem Besitz und darf nicht vom Betreuer vernichtet werden.

lohnt

In der Praxis sind Sie als Betreuer jedoch häufig darauf angewiesen, amtliche Post wie z. B. Rentenmitteilungen, Steuerbescheide oder Briefe von Kreditinstituten und Ähnliches zu empfangen und zu lesen, um sie bearbeiten zu können. Denn erst, wenn Sie als Betreuer z. B. davon erfahren, dass der betreute Mensch wiederholt Kaufverträge abschließt und sich dadurch verschuldet, Briefe von Gläubigern ignoriert oder an ihn gerichtete Schreiben nicht versteht, können Sie im Rahmen der Vermögenssorge Regelungen treffen und Gefahren abwenden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kontrolle ausgehender Post denkbar und zwar in den Fällen, in denen der Betreute laufend unsinnige Bestellungen tätigt.

Folgendes muss dem Betreuten in jedem Fall persönlich ausgehändigt werden:

- Post des Betreuungsgerichtes
- Post eines Verfahrenspflegers
- Rechtsanwaltspost
- Post von Volksvertretungen in Bund und Ländern
- Post von Ausländerbehörden

sich!

Allerdings haben Sie als Betreuer, auch ohne für den Aufgabenkreis Postangelegenheiten bestellt worden zu sein, die Möglichkeit, Poststücke des betreuten Menschen zu lesen und erforderliche Aufgaben wie z. B. Antragstellungen zu erledigen. Voraussetzung ist, dass die Briefe bereits geöffnet sind. Verschlossene Briefe dürfen Sie mit Einwilligung des betroffenen Menschen öffnen. Hilfreich ist, die Post gemeinsam zu öffnen und den Inhalt in leichter und verständlicher Sprache zu erklären. Sie können auch Ansprechpartner der Betroffenen und sonstige Dritte bitten, den Schriftverkehr direkt mit Ihnen zu führen oder z. B. Behörden auf die Zustellungspflicht an den gesetzlichen Vertreter hinweisen

Tipp:

Um unerwünschte Direktwerbung zu unterbinden, können Betreute sich in die „Robinsonliste“ eintragen und damit verhindern, dass sie durch Postwerbesendungen zu unnötigen Bestellungen angeregt werden.

<https://www.robinsonliste.de>

März 2022

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.